



HELFEN, WO ES KEINE VERSICHERUNG GIBT

NHF

NIDWALDNER HILFSFONDS

Der Nidwaldner Hilfsfonds

Grundsatz

Der Nidwaldner Hilfsfonds (NHF) ist eine selbständige öffentlichrechtliche Anstalt, die von der Nidwaldner Sachversicherung verwaltet wird. Der NHF unterstützt Grundeigentümer bei Elementarschäden an Kulturboden, Gartenland und Wald, die nicht versichert werden können.

Finanzierung

Der NHF wird durch Beiträge der Grundeigentümer des Kantons Nidwalden finanziert. Mit der Genehmigung der Jahresrechnung legt die Verwaltungskommission die Einzelheiten der jährlichen Abgabe fest. Die Abgabe erfolgt als Einheits-Abgabe pro Grundeigentümer.

Schadenmeldung

Schäden sind dem NHF unverzüglich zu melden. Werden Schäden später als zehn Tage nach dem Schadenereignis bzw. nach dessen Feststellung gemeldet, kann eine Hilfeleistung abgelehnt werden. Der Anspruch erlischt in jedem Fall, wenn der Schaden nicht innerhalb eines Jahres nach dem Ereignis gemeldet wird.

Schadenerledigung

Nach Eingang der Schadenmeldung ermitteln die Landschaftler des NHF den entschädigungspflichtigen Schaden vor Ort. Den Betroffenen wird danach eröffnet, in welcher Höhe sich der NHF am Schaden beteiligen kann.

Verfügbare Summe

Für die Hilfeleistungen stehen jeweils die Hälfte des Betriebsfonds für Elementarschäden, die gesamten Abgaben der Grundeigentümer und die Erträge des Reservekapitals des Vorjahres zur Verfügung.

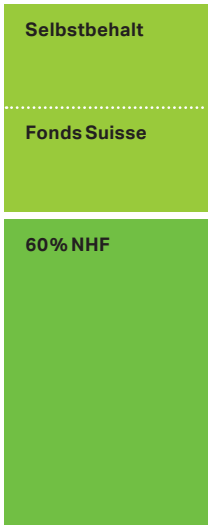
Auszahlung erst im Folgejahr

Da die Summe aller Schäden erst nach Ablauf des Jahres bekannt ist, erfolgt die Schadenauszahlung erst im Folgejahr. Ist die verfügbare Summe kleiner als die gesamte Schadenssumme, wird die Hilfeleistung prozentual gekürzt.

LEISTUNGEN

Beteiligungsmodell

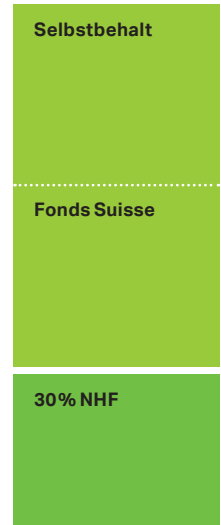
Schaden an Kulturboden und Gartenland



Schaden im Hochwasserentlastungsgebiet



Waldschaden



Umfang der Hilfe

Die Unterstützung erfolgt in Form einer prozentualen Beteiligung am Schaden, die grundsätzlich 60% beträgt. Bei Waldschäden beträgt die Beteiligung 30%. Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten werden zu 100% entschädigt. Für Schäden unter CHF 500 wird keine Unterstützung geleistet.

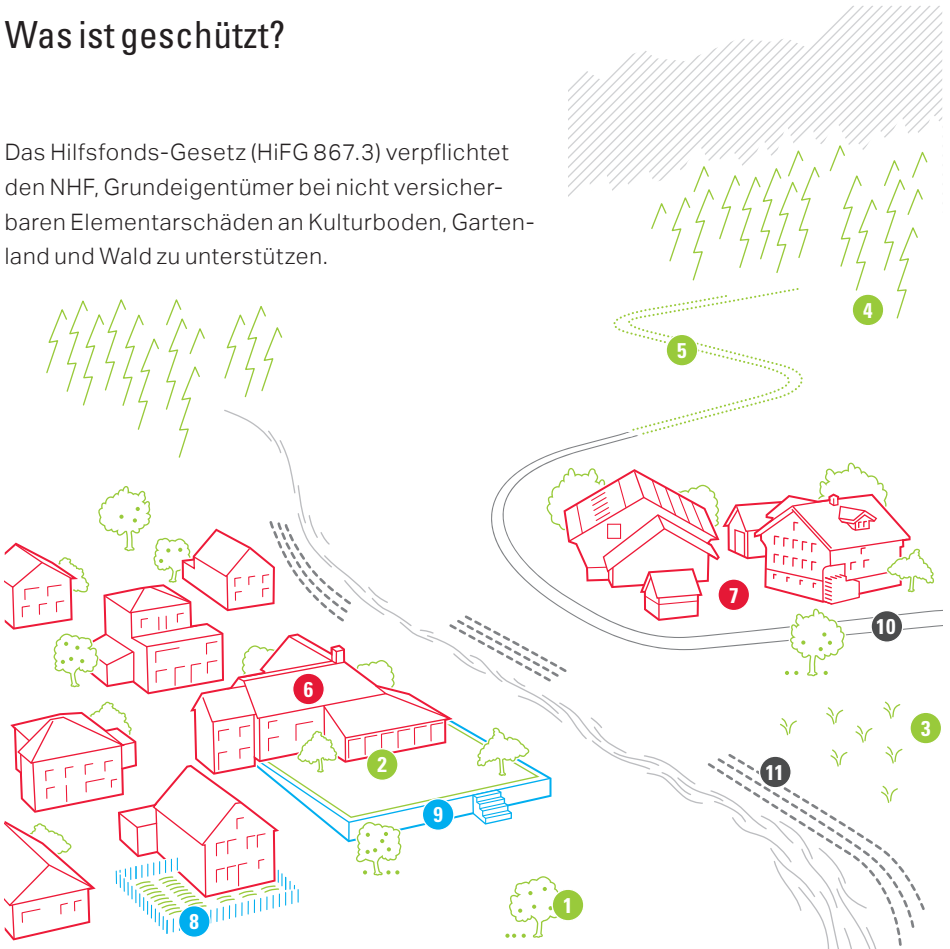
Zusätzliche Deckung über Fonds Suisse

Diese Hilfe kann durch Beiträge des Fonds Suisse zusätzlich erweitert werden (www.fondssuisse.ch). Die Leistungen dieses Fonds sind einkommens- und vermögensabhängig. Bei Waldschäden werden nur noch Härtefälle berücksichtigt. Der NHF rechnet leistungsberechtigte Schadenfälle direkt mit dem Fonds Suisse ab.

DAS ENGAGEMENT

Was ist geschützt?

Das Hilfsfonds-Gesetz (HiFG 867.3) verpflichtet den NHF, Grundeigentümer bei nicht versicherbaren Elementarschäden an Kulturboden, Gartenland und Wald zu unterstützen.



Was

- 1 Frucht- und Zierbäume
- 2 Gartenland
- 3 Kulturboden
- 4 Wald
- 5 unbefestigter Weg
- 6 Wohnhäuser
- 7 Bauernhof, Stallungen
- 8 Gartenzaun
- 9 Stützmauern, Treppen
- 10 Befestigte Strasse
- 11 Bachverbauung

Wo

- Nidwaldner Hilfsfonds
- NSV Gebäudeversicherung
- NSV Gebäudeversicherung «Plus»
- keine Deckung

RISIKEN

Diese Gefahren sind versichert



Blitzschlag



Sturm



Erdrutsch, Steinschlag
und Felssturz



Überschwemmung



Lawine

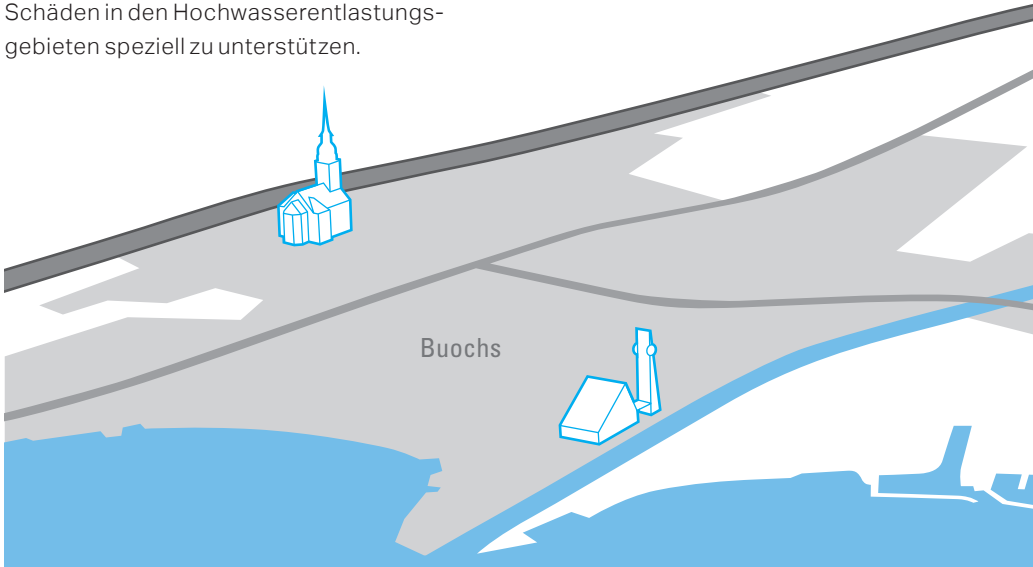
Nicht durch den NHF gedeckt sind Schäden ...

- // an Stützmauern
- // an Ufermauern
- // an Wasserleitungen
- // an Wehren
- // an Zäunen
- // an Geländern
- // an Kanalisationsanlagen
- // wegen schlechten Baugrundes
- // wegen ungenügender Fundamente
- // wegen mangelhaften Unterhalts
- // wegen Veränderung von Wasserläufen
- // wegen falscher Konstruktion
- // an befestigten Strassen

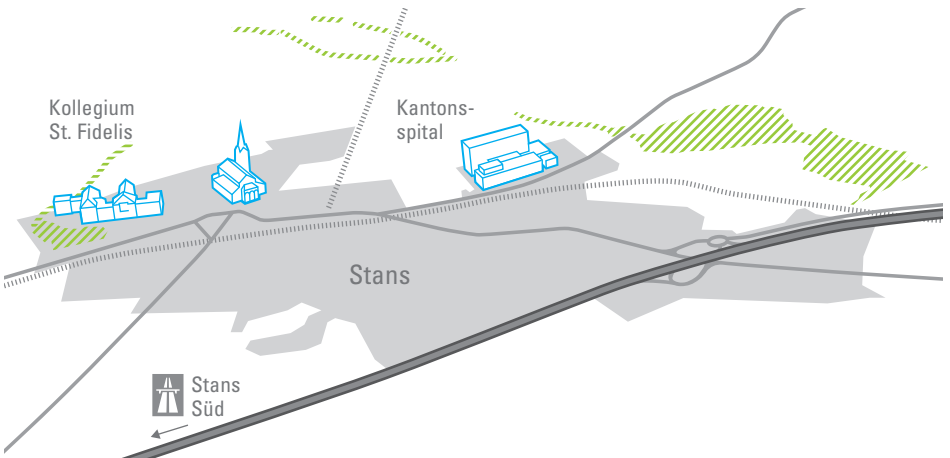
SCHUTZ IN HOCHWASSERENTLASTUNGSGBIETEN

Entlastungskorridore

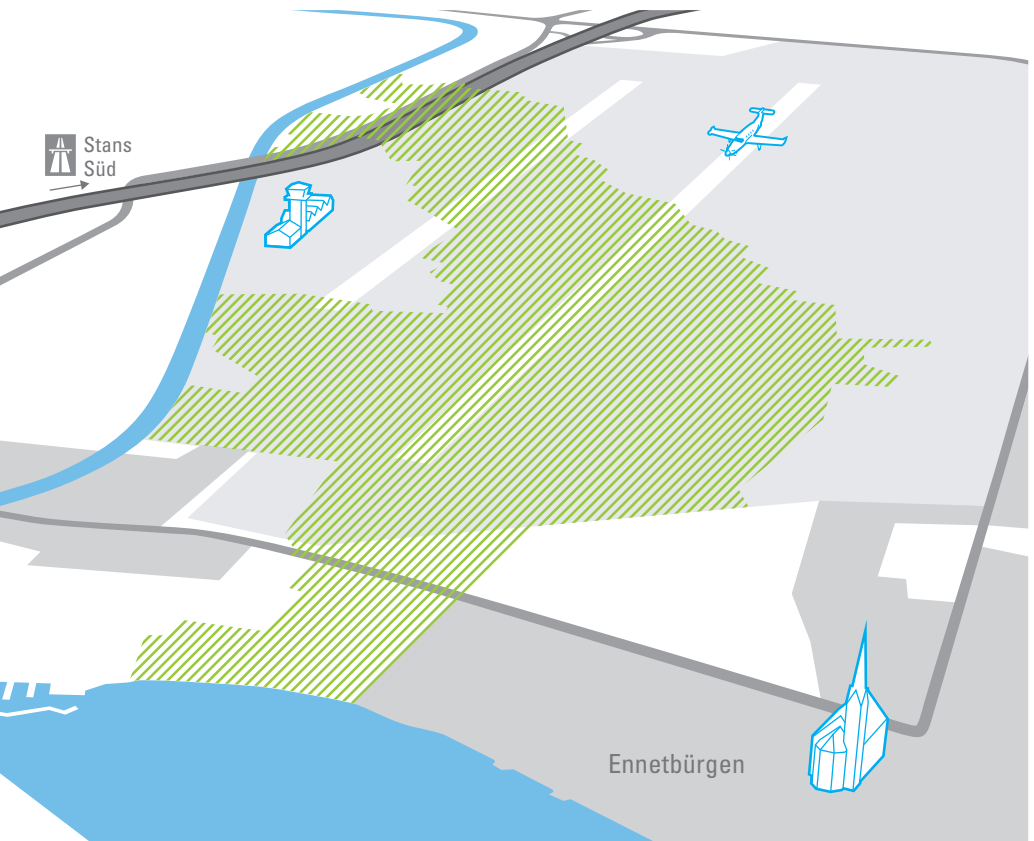
Das Hilfsfonds-Gesetz (HiFG 867.3) verpflichtet den NHF, Grundeigentümer bei Schäden in den Hochwasserentlastungsgebieten speziell zu unterstützen.



Der Entlastungskorridor zwischen Buochs und Ennetbürgen



Die Gebiete im Bereich des Kantonspitals und des Kollegiums St. Fidelis



Hochwasserentlastungsgebiete

Wenn ein Gerinne wie das Aawasser die Wassermassen nicht mehr aufnehmen kann, werden sogenannte Hochwasserentlastungsgebiete gezielt überflutet, damit Siedlungs- und Industriegebiete geschützt werden.

Schäden an genau definierten betroffenen Landflächen in diesen Zonen werden im Entlastungsfall wegen der gezielten Mehrbelastung entsprechend entschädigt.

Im Gegensatz zu den üblichen 60% bei Schäden an Boden und Kulturen wird den betroffenen Grundeigentümern 100% der Schadenlast erstattet.

Gut beraten

Wenn Sie Fragen zum NHF haben,
kontaktieren Sie uns.

Viele wichtige Informationen finden Sie
auch im Internet unter:

www.nidwaldner-hilfsfonds.ch

NHF Nidwaldner Hilfsfonds
Riedenmatt 1, 6371 Stans
Telefon: 041 618 50 50
kontakt@nsv.ch

www.nidwaldner-hilfsfonds.ch